



An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: sandra.wenda@sozialministerium.at
barbara.lunzer@sozialministeirum.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 8. November 2018
Zl. B,K-520-1/081118/GK,GA

GZ: BMASGK-92101/0020-IX/A/3/2018

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 sowie das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz geändert werden – (ÄrzteG-Novelle 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu gegenständlichen Vorhaben nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Die Mehrzahl der geplanten Änderungen betreffen berufsrechtliche und standesrechtliche Regelungen, gegen die keine Einwände bestehen. Positiv hervorgehoben wird jedoch die angestrebte Anstellung von Ärztinnen/Ärzten in Ordinationsstätten und Gruppenpraxen, welche neben der sukzessiven Verwirklichung der Primärversorgungszentren auf Sicht dazu beitragen kann, die ärztliche Versorgung auch in den ländlichen Gemeinden zu verbessern.

Problematisch ist aus unserer Sicht allerdings die angedachte Änderung zu § 2 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes. Demnach sollen in Hinkunft alle komplementär- und alternativmedizinischen Heilverfahren, soweit diese ein Mindestmaß an Rationalität aufweisen (so wortwörtlich in der Erläuternden Bemerkungen) einer medizinisch-wissenschaftlicher Tätigkeit gleichgestellt werden. Im Sinne des Schutzes der Patienten und Patientinnen wird hier diesbezüglich ersucht, diese Regelung noch einmal einer eingehenden Diskussion zu unterziehen.

Zum Gesetzesvorhaben „Beistand für Sterbende“ (Z. 12 des Entwurfes) erlauben wir uns als Diskussionsbeitrag die Frage in den Raum zu stellen, ob die



Legalisierung bestimmter palliativmedizinischer Maßnahmen nur im Ärztegesetz 1998 für deren mangelnde Strafbarkeit ausreicht oder ob es hierfür nicht doch noch einer zusätzlichen Absicherung im Strafgesetzbuch bedarf.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:



Dr. Walter Leiss



Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel